

Weisung 202203007 vom 18.03.2022 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutzpaketen

Laufende Nummer: 202203007
Geschäftszeichen: GR 1 – II-1900 / II-1202 / II-1203.7.1
Gültig ab: 18.03.2022
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: Weisung
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202201015 vom 26.01.2022 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutzpaketen](#)

Die Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung wurden aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Durch die "Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie" (VZVV) vom 10.03.2022 ([BGBl. Teil I Nr. 9, Seite 427](#)) wurde der vereinfachte Zugang bis zum 31.12.2022 erneut verlängert.

Die Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb können bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel ausgetauscht werden.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen (gE) sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Weisung der vereinfachte Zugang zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) verbindlich geregelt.

Die Weisung regelt die Anwendung des mit den Sozialschutz-Paketen eingeführten § 67 SGB II sowie der §§ 70, 71 SGB II und trifft weitere Regelungen für die gE im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Sie bündelt die leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die gE. Künftige weitere erforderlich werdende Hinweise und Weisungen werden eingearbeitet.

Die BA erlässt diese Weisung in Abstimmung mit dem BMAS.

Wesentliche Änderungen zu den Weisungen vom 26.01.2022

- **Kapitel 1.1 Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II):**

Das vereinfachte Verfahren wird durch die "Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie" (VZVV) vom 10.03.2022 (BGBl. Teil I Nr. 9, Seite 427) bis zum 31.12.2022 erneut verlängert.

Der Vordruck "Vereinfachter Antrag" (VA) wird zukünftig nicht mehr zur Verfügung gestellt. Der stattdessen im Internet und Intranet zur Verfügung stehende Antragsvordruck "Hauptantrag Arbeitslosengeld II" (HA) berücksichtigt die Regelungen des § 67 Absatz 2 bis 4 SGB II.
- **Kapitel 1.3.2 Festlegung des vorläufig zu berücksichtigenden Einkommens:**

Für die Datenerhebung des Einkommens aus Selbstständigkeit steht ab dem 01.04.2022 die Anlage "Einkommen aus selbständiger Tätigkeit" (EKS) wieder sowohl für die vorläufige als auch für die abschließende Entscheidung zur Verfügung.
- **Kapitel 2.8 Erleichterung bei Online-Zugang:**

Die Nutzung des Online-Weiterbewilligungsantrages (WBA) und der Online-Veränderungsmitteilung (VÄM) durch die Kundinnen und Kunden bereits ab der Sicherheitsstufe 2 (PIN-Brief bestätigt) wird als dauerhafte Lösung beibehalten. Für den Postfachservice SGB II ergibt sich insofern keine Änderung (Beibehaltung der Sicherheitsstufe 2).

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die Loseblattsammlung steht im [Internet](#) zur Verfügung. Sie wird laufend aktualisiert.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift